

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 31/07 B

L 6 R 302/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 RJ 17/04 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.12.2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung über den 30.6.2003 bzw 31.7.2003 hinaus verneint, denn der Kläger sei noch in der Lage, eine körperlich leichte Tätigkeit, überwiegend im Sitzen, sechs Stunden und mehr täglich zu verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht des Klägers liegt die über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits in der Beantwortung der Rechtsfrage, ob eine Entscheidung über eine Rente wegen Erwerbsminderung auf ein ärztliches Gutachten gestützt werden dürfe, das nachweisbar über deutliche, erhebliche und wesentliche Mängel verfüge.
- 6 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat. Im Zusammenhang mit seinen übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung geht es ihm ersichtlich darum darzulegen, dass das LSG sich für seine Entscheidung auf ein Gutachten gestützt habe, welches die vom Kläger näher beschriebenen Mängel enthalte. Mit



diesem Vortrag wird jedoch keine Rechtsfrage aufgeworfen, sondern die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung in der Sache angegriffen.

- 7 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung auch keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Rechtsfrage.
- 8 Im Kern wendet sich der Kläger gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht auf die Rüge gestützt werden, die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer Verletzung des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG enthaltenen Grundsatzes der freien Beweiswürdigung.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

